

Siegfried Müller: Erziehen – Helfen – Strafen. Weinheim, München (Juventa) 2001, 216 S., DM 39,80

Etwas enttäuscht ist man schon, wenn man dieses Buch aufschlägt – der Klappentext verrät es nicht: Es handelt sich um eine Sammlung von Aufsätzen Siegfried Müllers, die er in einem Zeitraum von 20 Jahren veröffentlicht hat – an keineswegs abgelegenen Orten. (Ein Aufsatz erscheint zum dritten Mal.)

Im Mittelpunkt des Buchs stehen Analysen und Problematisierungen der Bearbeitung von Devianz. Müllers besonderes Augenmerk gilt dem Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der sozialen Arbeit, hier vor allem in der Jugendgerichtshilfe (vgl. S. 11). Eine seiner zentralen Thesen besagt, dass Sozialarbeit beides zugleich sei: Hilfe und Kontrolle (vgl. S. 34ff.). So seien „die erzieherischen Maßnahmen des Jugendamtes mit Bezug auf den gesellschaftlichen Status der Betroffenen eine konkrete Hilfe und zugleich eine sozialisatorische Kontrolle“ (S. 35). Müller versucht, diese These mithilfe wohlfahrtsstaatstheoretischer Begriffe Wolf-Dieter Narrs und Claus Offes deutlich zu machen. Danach habe die Sozialarbeit (wie die gesamte Sozialpolitik) die Funktion, die Tauschbarkeit der Ware Arbeitskraft zu gewährleisten. Im Einzelnen habe die Sozialarbeit prohibitive (z.B. Anstaltsunterbringung), balancierende (z. B. Sozialhilfe) und präparative (z.B. Kindergarten) Funktionen (vgl. S. 39ff.).

Man darf daran zweifeln, dass Müller hier sein Argumentationsziel erreicht hat. Zunächst ist auf die unglückliche Begriffswahl zu verweisen. Müller spricht von *Funktionen* der Sozialarbeit, definiert jedoch Hilfe (vgl. S. 28) und Kontrolle (vgl. etwa S. 35) als *intentionale* Handlungen. Soziologisch genau genommen ließe sich also die Annahme, Sozialarbeit sei Hilfe und Kontrolle mit dem Nachweis der Existenz jener

Funktionen nicht belegen. Aber auch wenn man einmal die Begriffswahl akzeptiert – und das heißt hier: Funktionen und Intentionen gleichsetzt – überzeugt Müllers Argumentation nicht so recht. Wieso ist – um nur ein Beispiel herauszugreifen – Anstaltsunterbringung Hilfe? Eine Voraussetzung dafür, dass wir eine Handlung Hilfe nennen, besteht nach Müller darin, dass sie vom Adressaten erbeten wird. „Hilfe“ im Sinne dieser Voraussetzung mag „Anstaltsunterbringung“ hin und wieder mal für die Eltern des Untergebrachten gewesen sein, aber ja wohl nicht für diesen selbst. Oder ist der Doppelcharakter der Sozialarbeit gerade hier erkennbar? Was für die Eltern Hilfe ist, ist für den Untergebrachten Kontrolle? Der Text des Autors rechtfertigt eine solche Interpretation nicht (vgl. etwa die Erörterung der „prohibitiven Funktionen“ – S. 40f.). Was man aufgrund der Ausführungen und Beispiele Müllers sagen kann, ist: Mal hilft die Sozialarbeit, mal kontrolliert sie. Aber das wusste man doch wohl schon.

In den referierten Arbeit folgenden Aufsätzen geht es Müller im Rahmen der skizzierten Gesamthematik des Buchs vor allem um die Profilierung der Jugendgerichtshilfe gegenüber der Strafjustiz. Scharf wendet er sich gegen die Vorstellung, die Jugendgerichtshilfe habe der Strafjustiz zuzuarbeiten. Plausibel werde diese Vorstellung vor dem Hintergrund der Geschichte der Sozialarbeit. Sie habe sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts mehr und mehr auf den „zügellosen Jugendlichen“ konzentriert und diesen in Zusammenarbeit mit der Strafjustiz zu zähmen versucht (vgl. S. 49ff.). Die Sozialarbeit, vor allem die Jugendgerichtshilfe, müsse diese Zusammenarbeit aufkündigen. Der Jugendgerichtshelfer dürfe noch nicht einmal bereit sein, die Position eines „Doppelagenten“ zu übernehmen, also – wie Heribert Ostendorf fordere – „die Interessen der delinquenten Jugendlichen zu vertreten *und* gleichzeitig die spezifischen Bedürfnisse der Strafjustiz zu befriedigen“ (S. 132). Strafjustiz sei das Eine, Jugendgerichtshilfe, allgemeiner: Sozialarbeit das Andere. Sie habe sich für den Adressaten nur unter ihren Gesichtspunkten zu interessieren. D.h. z.B.: Die subjektiven Bedürfnisse des Adressaten seien ernst zu nehmen. Wenn er sich an die Sozialarbeit in der Erwartung wende, sie solle seine Bedürfnisse befriedigen helfen, müsse sie handeln. Dies aber keineswegs nur im Sinne dieser Bedürfnisse. Sozialarbeit habe auch erzieherisch zu handeln. Das heiße unter Umständen auch gegenzuwirken, z.B. zu strafen (vgl. S. 21ff.).

Das ließe sich hören, wenn sich solchen Forderungen normativ orientierte Reflexionen anschließen. Sie bietet Müller jedoch nicht oder doch nur in unzureichendem Maß. Viel ist zwar die Rede vom mündigen oder autonomen Subjekt, an dessen Herstellung die Sozialarbeit arbeiten solle (vgl. etwa S. 22). Im Grunde aber hält Müller am normativen Status quo fest. „Normverletzungen müssen ... missbilligt werden“, schreibt er (S. 129). Eine Erörterung der Frage, was die richtigen und was die falschen Normen sind, bleibt aus – dies, obwohl Müller erkennt, dass Normverletzungen nicht auf Probleme des Normverletzers verweisen müssen (vgl. S. 125).

Müller rechtfertigt seine Forderung, Normverletzungen zu missbilligen, mit Hegels Strafbegründung. Durch eine missbilligende Reaktion könne der Normverletzer erfahren, dass er für sein Handeln verantwortlich ist und als verantwortliches Subjekt auch ernst genommen werde (vgl. S. 129; vgl. auch S. 131). Danach wäre es egal, welche Norm verletzt wird.

Insgesamt macht dieses Buch den schmalen Grad erkennbar, auf dem sich eine sozialwissenschaftlich fundierte Sozialpädagogik bewegt. Entscheidungszwänge der von ihr beschriebenen und problematisierten Praxis hindern diese Sozialpädagogik am Ende, sich von dieser Praxis zu emanzipieren. Dieses Buch dokumentiert die unkomfortable Lage dieses Fachs.

Helge Peters, Oldenburg